

LETZTBEGRÜNDUNG nach Harald Holz

Vorbemerkung: Im Folgenden geht es nicht bloß um Widerlegung des Thema betreffender skeptischer Einwände, vielmehr ist beabsichtigt zu zeigen, daß – und wie ansatzweise – die Argumentationsweise eben dieser Letztbegründung schon in nuce eine ganze philosophische Systematik – auf neue Weise: d.h. *evolutiv offen* – in sich enthält.

„**Letztbegründung** heißt in Philosophie und Wissenschaftstheorie die Rückführung von Geltungsansprüchen hinsichtlich Wahrheit und Gewißheit auf letzte sichere Grundlagen. Eine solche Strategie der Rechtfertigung mit dem Anspruch auf Selbst- und Letztbegründung tritt das Erbe der Ursprungsphilosophie an, denn sie hält die Strategie des voraussetzungslosen Anfangens für unabdingbar. Das Problem, den sog. ‚archimedischen Punkt‘ einer absolut sicheren Erkenntnis aufzufinden“ (So im Wikipedia-Stichwort: „Letztbegründung“, vom 30. Januar 2011, 23.02 Uhr; unter: „Creative Commons Attribution/Share Alike) – um den zitierten Text zu Ende zu bringen –, beinhaltet nun offenbar andere Denkstrategien, als sie die irgendwie historisch gewordene (oder werdende) Philosophie, mit wenigen Ausnahmen, zu bieten hat. – Ob man übrigens „Letzt-“ oder aber „Erstbegründung“ sagt, hängt vom jeweiligen Standpunkt ab: entweder aus ‚unserer‘ Perspektive (des Reflektierenden) oder aber aus der Perspektive ‚der Sache selbst‘ (des Reflektierten).

I.º - Durchgängige Voraussetzung der heute diskutierten Versuche einer philosophischen Erst- oder Letztbegründung ist die durchweg *logisch transitive* Begriffscharakteristik, wie sie auch z.B. Habermas in seinem Einwand denkt: Ist ‚Begründen‘ ein logisch transitiver (d.h. ‚terminativischer‘, nämlich im allerweitesten Sinne gegenstandsbezüglicher, etwasheitlich/quidditativ artikulierter) Vorgang, z.B. in Gestalt einer Schlußreihe (nach der aristotelischen Syllogistik), so ist Letztbegründung natürlich in der Tat unmöglich.

Daß es außer einem Erkennen in Form von (logisch transitivem, nämlich syllogistischem) Fremd- oder Ander-Erkennen (dessen Inbegriff in allen Wissenschaften die Norm rationaler, d.h. vernunftbegründeter Mitteilung darstellt), darüber hinaus auch noch einen anderen Typus von Urteilen gibt, nämlich *selbstreduplikative* Urteile, ist dem philosophischen Bewußtsein des Zeitalters, wie es scheint, nicht im Mindesten bewußt. – Daß die Gesamtheit aller Urteile keineswegs mit dem Typ der logisch-transitiven, im üblichen Sinne syllogismusfähigen (also ‚terminativischen‘) Urteile ausgeschöpft ist, welche Urteile <transitivistischer Art> dann freilich beim Versuch einer

Letztbegründung mit dem gegenständlich verstandenen Gehalt eines ‚Ich‘, eines ‚Selbstbewußtseins‘ und dgl. mehr herumexperimentieren müssen, erscheint zwar letztlich auch problematisch, wird aber unter, z.T. gänzlich unberechtigter, Verallgemeinerung gewisser Paradoxienkontexte aus der Mathematik (und der mathematischen Logik) als unvermeidlich in Kauf genommen.

II.° - Wie würde man also in Kürzestform, unter Beibehaltung der Intention aller Fundierungsargumente, eine Überlegung zur ‚Letztbegründung‘ darstellen? – Antwort: (in einer Kürzestdefinition):

Letztbegründung ist durchführbar als Reflexion einer nicht logisch-transitiven (d.h. nicht-terminativischen), nicht tautologischen, nicht-fehlerhaft-rückläufigen Geltung /Gültigkeit als Selbstbeziehung: wie sie in selbstreduplikativen Urteilen in exemplarischer, unmittelbar operativer Evidenz zu bewußter Formung gelangt: so z.B. in Urteilen wie den folgenden:

1.° - **a)** „Wenn auch alles Beliebige oder auch Alles beliebigerweise zweifelhaft ist (... als ... fungiert), gilt unmittelbarst: **DASS** bezweifelt wird: ist *unmöglich* bezweifelbar“. – ‚Beliebiges‘ kann hier alles Mögliche und Unmögliches bedeuten, jedenfalls insofern es durch eine grundsätzlich negative Bestimmung (logisch: universaler Negator) charakterisiert wird; im Beispielurteil also: „zweifelhaft“. – Unter Verwendung des ‚Intelligibilitators‘ (der Terminus stammt von K.W. Zeidler) ‚insofern‘ ergibt sich die folgende Form: „Wenn auch alles Beliebige oder auch Alles beliebigerweise zweifelhaft ist (... als ... fungiert), gilt: *insofern überhaupt gezweifelt wird*, unmittelbarst: **DASS** eben dies *unmöglich* bezweifelbar ist“.

b) Dieses Urteil kann nun verändert werden, indem man formuliert: „Alles Beliebige als zweifelhaft, insofern ein solches [zweifelhaft (bzw. ‚negativ grundcharakterisierbar‘)], ist *notwendigerweise* zweifelhaft.“ – Aber dann wäre nicht mehr, wie in ‚1.°‘ ja tatsächlich der Fall, das schlichte, einfachhinnige Gegebensein, Da-Sein o.ä. das ausdrücklich reflektierte Thema; vielmehr wäre dann schon das ‚*Was*‘ bzw. ‚*Wie*‘ der *Prädikation* und dessen Identitäts- sowie Notwendigkeits- bzw. Unmöglichkeitsbeziehung zum Thema geworden; wohingegen im Originalurteil ‚1.°,a)‘ das reine ‚*Ob*‘ in der Frage seiner Gültigkeit überhaupt thematisch ist.

2.° - **a)** „Beliebiges, *insofern* ein solches, ist *notwendigerweise* ein solches.“ – **b)** „Beliebiges, *insofern* ein solches, ist *unmöglichlicherweise nicht* ein solches.“ – Daraus folgt unmittelbar: **c)** „Der *Geltungsgehalt* von ‚a)‘ und ‚b)‘ ist identisch.“ – Sowie: **d)** „Die in Urteil ‚c)‘ ausgesprochene Identität ist mit der in den Urteilen ‚a)‘ und ‚b)‘ geltenden vermöge des Operators ‚*insofern*‘ *geltungsformal* identisch.“ – M.a.W. Identität

wird hier keinesfalls in der Verwendung des Terminus „als solches“ einfachhin gesetzt (bzw. derart also unbegründeterweise ‚voraus~gesetzt; von einer derartigen Hergangsweise lebt ja die Tautologie: $A = A$); vielmehr wird erst durch den Gültigkeitsoperator ‚*insofern*‘ die Bedeutung von „als solches“ (und zwar schlechthin je erstmalig) urermöglicht.

3.° - Man könnte nun die grundlegenden Urteile von 1.° und 2.° kombinieren, insofern man den Urteilen von 2.° die Bedingungsform gibt: „Auch wenn schlechthin Beliebigen_a, *insofern* ein *solches*: trotzdem schlechthin beliebig_b sei, so ist doch: daß ‚Beliebigen_a‘ und ‚beliebig_b‘ ein und dasselbe bedeuten, also identisch sein müssen – soll die Beliebigeitsaussage überhaupt etwas bedeuten –, unbedingterweise als gültig erfordert.“ – Man sieht auch hier schon den Zusammenfall (Koinzidenz) von Notwendigkeit, Identität und Gegebensein-Müssen (seiend-Sein).

Alle unter ‚1.°‘ ‚2.°‘ (und ‚3.°‘) angeführten Urteile sind somit aussagenlogisch relevant, nur sind die dabei angezielten Fundamentalfragen perspektivisch voneinander unterschieden: ‚a)‘ und ‚b)‘ sind unmittelbar urteilend und ‚c)‘ und ‚d)‘ unmittelbar schlußweise evident.

NB. – Man sieht hier übrigens sehr deutlich, daß – wie ja implizit auch schon in den ‚insofern-Urteilen‘, wenn auch dort anders – hier eine Urform des logischen *Schließens* sich ‚wie von selbst‘ als systemisch notwendig erschließt. – Was das noch fehlende dritte Glied des überlieferten Dreischritts von Schluß, Urteil, Begriff anbetrifft, so liegt hier der Fall vor, daß als Bereich, aus welchem sich der *Begriff* umfangs- und inhaltsmäßig erstellt, hier unter gegenstandstheoretischer Hinsicht gleichsam nur indirekt, nämlich als Bedingung, gegeben ist; als systemisch – wenn man denn in diesem Rahmen von einer Art ‚System‘ sprechen will – relevant und integriert fungiert hier der erste Allgemeinbegriff (nach Umfang *und* Inhalt) natürlich als Mit-Grund, wie Urteil und Schluß auch; nur handelt es sich hier, so wie bei den Urteilen, auch bei den Begriffen wie auch den Schlüssen um je eine im Rahmen selbstapplikativer (nichttautologischer usw.) Begründung sich variierende Formung derselben.

Zur Diskussion: 1. - Natürlich hintergreift diese Argumentation den Problemboden einer jeden *Sprechakttheorie*, wie sie es auch ablehnt, den Begriff einer philosophischen *Vernunft* von Denkergebnissen *anderer Wissenschaften*, und seien es auch so formale wie Mathematik und (mathematische) Logik, einschränken bzw. davon wesentlich mitbestimmen,

2. - sowie endlich noch von einem rein *lebensweltlichen Boden* aus (z.B. einem interpretationistischen Konstruktivismus bzw. Neopragmatismus) sich den eigenen

Problematisierungsrahmen vorgeben zu lassen. (Jedesmal ist das Scheitern von Letztbegründung ja schon apriori mit einprogrammiert.)

3. - Aber auch gemäß einer allgemeinen *Phänomenologie* erscheint Letztbegründung unmöglich, da ein *Faktum* (auch) der Vernunft, sei es noch so sehr methodologisch bzw. problemthematisch stufen- oder rangtheoretisch als solches (Faktum) reflektiert (z.B. Husserl), niemals Grund für allgemeine Regeln mit Gesetzesrang sein kann. –

4. - Bei Heidegger bliebe – abgesehen davon, daß er ausdrücklich Letztbegründung des Subjekts als in sich widersprüchlich, ablehnt: was implizit einen verdinglichten Subjektivitätsbegriff voraussetzt – zumindest in seiner Spätphilosophie, für jedes denkende Bemühen letzt- (oder erst-)rangig das offene Fragen nach einer als Letzthorizont allgemeinen Sinnvoll-werden-Könnens fungierenden Instanz, genannt ‚Sein‘. Es ist aber die Frage, ob ein Fragen, das mindestens methodologisch bei sich selber stehen bleibt, die Erfordernisse, die traditionell mit Recht von einer Letztbegründung erwartet werden können, zu erfüllen vermag.

(Statt all dessen wird man, wenn schon Letztbegründung, dann von der Forderung, daß eine derartige Gesetzesallgemeinheit methodisch zureichend begründet und problemthematisch entsprechend fundiert sein müsse, unmöglich abgehen können. Eine derartige Begründung wird wiederum ohne Rückgriff auf schlußweise verfahrenende Logik nicht möglich sein. – Wie aber bewältigt man das dann unvermeidlich sich erhebende Problem, daß ‚Schließen‘ eben ein ‚transitiver‘ Vorgang – mit der Gefahr eines *regressus in infinitum* – ist?)

5. - Die *Transzendentalpragmatik* setzt, genau genommen, die hier reflektierte Erst- oder Letztbegründung all ihrer tragenden Begriffe als schon geklärt voraus, so: Mitteilung/Kommunikation, Subjekt(e), Dia-/Polylog, vor allem aber: *Geltung/Gültigkeit*, sinnvoll, (*an sich*) *formal widerspruchsfrei*, formal konsistent, sinnidentisch, Möglichkeit: und zwar insoweit, als grundsätzlich nur aus der Praxis eines *stattfindenden* bzw. gelingenden Vielgesprächs auf dessen Ermöglichungsgründe hin reflektiert wird. (faktisches ‚Gespräch‘ ist eben geltungsmäßig einfachhin nicht menschlicher Urvollzug, sondern das sachlich mit- bzw. vorausgesetzte ‚Denken‘ <ob auch mittels Sprache>.) Insofern letzteres fähig ist, im Vollzug alle die soeben genannten Begriffseigenschaften als notwendig aufzuweisen, wird in der Transzendental-Pragmatik jedoch eben nur auf ein intersubjektiv erforderliches *Voraussetzungs-Faktum* als Grund reflektiert, m.a.W. es handelt sich um eine *halb-physische* Ermöglichung, wenn auch höheren Grades auf der Möglichkeitsskala. Das dazu als Voraus-Setzung erforderliche ‚Denken‘ als solches wird als derartiges eigenthematisch übersehen. Keine dieser

Strukturbeschaffenheiten, die sich als intersubjektiv zu bewähren haben, ist im Sinne einer strukturfunktionalen Fundamentalanalyse einer jeden **Reflexion** streng ‚transzendental‘. Die sog. Erstgrundsätze fungieren hier als Axiome, nicht als Prinzipien. Phänomenstruktural ist hier Evidenz somit nur als eine solche sog. letzter Faktizität, wenn auch höchster Wahrscheinlichkeit [s. hier unter: III.° c)], gegeben, keinesfalls aber als eine solche letzthorizontlich notwendigerweise apriori‘. – Ebenso wird natürlich die besondere Urteilsform der **Reflexionspragmatik**, insofern sie als selbstapplikativ implizit *syllotal* sind, schon voll vorausgesetzt. – (Allerdings dürften die Axiome der Dialogpragmatik als nachgeordnete ‚conditiones sine qua non‘, an entsprechender Ordnungsstelle, sodann eine unersetzbare Funktion haben.)

6. - Man sieht sofort, daß hiermit auch das vom Konstruktivismus, sowie allen Arten des (Neo-) Empirismus/Positivismus, öfter vorgebrachte sog. *Münchhausen-Trilemma* elegant unterlaufen wird: Die Fundamental- bzw. Urform allen Urteilens ist nicht ‚linear‘ – um den Begriff ‚logisch transitiv‘ einmal zu verbildlichen –, sondern quasi-zirkulär, genauer (verbildlicht): wendelförmig oder auch quasi-spiralig: Das Trilemma besagt so: Eine Linie ist entweder endlos oder man springt aus ihr hinaus (z.B. auf einen anderen, gänzlich unverbundenen ‚Punkt‘) oder sie läuft rein iterativ immer nur in sich selbst zurück (dies eine Art von tautologisch-monadizistischer Eigenschaft). Keines trifft für den jetzigen Vorschlag zu, ja ist überhaupt auch nur von ferne für ihn relevant. Dabei darf die hier belangvolle Selbstbezüglichkeit keinesfalls mit dem *circulus vitiosus* (und natürlich ebensowenig mit einem sog. ‚hermeneutischen Zirkel‘) verwechselt werden: dann übersähe man genau den genannten transzendentalen Aspekt als zentral, und auch ein Transzendentalbezug zwischen gegenständlichen Gehalten führte hier nicht weiter, vielmehr auf einen Irrweg.

Man sieht, auf allen hier angeführten sechs Wegen ist ein Scheitern des Versuchs einer unbedingten Erst- bzw. Letztbegründung unausweichlich. Allen sonstigen Versuchen auf dem hier vorausgesetzten Erkenntnisboden wird unvermeidlich ein gleiches Schicksal beschieden sein.

III.° - a) Die – (in einem über den aristotelisch-wissenschaftstheoretischen Gebrauch hinausgehenden Begriff) – ‚Begründung‘ liegt in der nicht-terminativen, nicht-etwasheitlichen bzw. nicht logisch-transitiven, vielmehr streng strukturologisch ‚**transzendentalen**‘ Sichtweise: Es handelt sich um eine *explicatio implicati potentiâ implicati ipsius*, aber dergestalt, daß die Fundierungs- bzw. Begründungsbeziehung zwischen implicatum (explicaturum) und explicatum (antea implicatum qua explicandum) keineswegs logisch-transitiverweise (und demzufolge z.B. linear-

sylogistisch) abläuft; vielmehr wird der besonderen Frageweise, die auf das ‚Aufgrund-wovon-Ermöglicht<worden>sein‘ abzielt, Genüge getan: wobei für die Beantwortung eben dieser Frage die universale Gültigkeit logischer Transitivität als zwingenden Verstehenshorizonts für diesen Fall außer Kraft gesetzt und statt dessen eine andere Bezugsform als unmittelbar denkmöglich angenommen wird: Diese andere Bezugsform stellt sich dann im Verfolg des intentionalen Vollzugs besagter Urteile [,1.°‘, ,2.°‘, a), b), c), d)‘] als absolut zwingend heraus: Sie wird terminologisch zureichend, aber auch ausschöpfend bezeichnet mit dem Begriff ‚Selbst‘-Beziehung, ‚Selbst‘-Reflexion, d.h. also: ‚Selbst‘-Bewegung des Gedankens bzw. genauer: ‚Selbst‘-Bewegung des Denk~ens (,als solches sich vollziehenden‘).

b) Klarerweise ist diese ‚Auto~ität‘ bzw. besser: ‚Selbst~lichkeit durch keinerlei gegenständlichkeitliche Gehalte belastet und verunklärt; vielmehr handelt es sich um *reine Formalbeziehungen* als solche, und zwar gerade *nicht als gegenständlich ander-*, vielmehr *als nichtgegenständlich nicht-ander-*bezüglich. Damit erscheint auch in der formalen (!) Logik eine entsprechend *transzendente* Perspektive etabliert.

c) Folgerichtig ist dies nun aber, um es nochmals zu wiederholen, keinesfalls eine logisch-transitive Denkbeziehung – (,Beziehung‘, womöglich noch in alter Weise gemäß der aristotelischen Kategorie gedacht) –, in welcher an die Stelle des logischen *terminus ad quem* einfach das Prädikat ‚Ich‘ usw. gesetzt würde; dann wäre außerdem die Versuchung, einfach die erste-Person-Sichtweise durch die dritte-Person-Sichtweise zu ersetzen, unabwendbar. – Hier liegt vielmehr eine andere, so bisher nicht thematisierte, Kategorie überhaupt von Urteilen vor: Sie wurden im Vorigen als „selbstreduplikativ“ bezeichnet. Damit gelangt also ein eigener Urteilstyp zur Evidenz, der weder analytisch-<tautologisch> noch synthetisch aposteriori noch auch synthetisch apriori reflexiv-gegenständlicherweise, sondern [den ‚synthetisch-apriori-formalen Wahrheiten‘ der dialogischen Logik (P. Lorenzen, K. Lorenz, und deren Schule) *vorausgehend*] als striktestens relational-formales und reflexives synthetisches Apriori fungiert (,Relation‘ als vor-terminativ gedacht).

IV.° - Der Schritt hin zu Gegenständlichkeit überhaupt, und damit zu Systematisierungsmöglichkeiten im traditionellen Verständnis (z.B. gegen W. Kuhlmann), geschieht dann vermöge einer scheinbar geringen, in Wahrheit aber geradezu umstürzenden Formänderung vorbesagter Urteile, und zwar durch eine Verschiebung der Negation des (judizial bzw. konklusional) bestimmten Negatoperators): So etwa:

Zu: ‚1.º)‘: „Wenn **nicht** alles Beliebige bzw. **nicht** Alles beliebigerweise zweifelhaft ist, dann gilt in Hinsicht, daß ge-(be-)zweifelt wird: *möglicherweise* dies universal oder partiell *auch nicht*.“ – Und: „Beliebige Zweifelhafte, **insofern nicht** ein solches, ist (fungiert) *nicht* notwendigerweise (als) ein solches“. – Damit erscheint ein nicht-absoluter Geltungsmodus hinsichtlich seines Zutreffens erstmalig artikuliert.

Zu: ‚2.º – a*)‘ „Beliebige, **insofern nicht** ein solches, ist *nicht notwendigerweise* ein solches.“ – b*) „Beliebige, **insofern nicht** ein solches, ist *nicht unmöglicherweise nicht* ein solches.“ – Und entsprechend: c*) „Der *Geltungsgehalt* von ‚a*)‘ und ‚b*)‘ ist zwar *zureichenderweise*, nicht aber, wie auch immer, *komprehensiv identisch*.“ – d*) „Die in Urteil ‚c*)‘ ausgesprochene Identität ist mit der in den Urteilen ‚a*)‘ und ‚b*)‘ geltenden vermöge des Operators ‚insofern‘ *geltungsformal zureichenderweise*, nicht aber, wie auch immer, *komprehensiv identisch*.“ – Damit ist grundsätzlich *Kontingenz in universaler Weise ermöglicht*, ohne daß die Absolutgeltung des in II.º und III.º Dargelegten betroffen wäre. – („Systematisierung“ im traditionellen Verständnis ist dann insoweit ermöglicht, wie gesagt, als beide Formen logischer Fundamentalorientierung, wie hier skizziert, methodologisch miteinander verknüpft werden.)

NB.1 - Der Unterschied zwischen „zureichenderweise, ...“ und „komprehensiv identisch“ meint: *formal* liegt Identität zureichenderweise vor; da es sich jedoch um Beziehungen zwischen Möglichem als solchem handelt, das als dergestaltiges (gegenständlich Mögliches als solches) grundsätzlich und immer auch das Zukünftige dieses Möglichen mitbehandelt, es aber niemals feststeht, ob genau dieses Mögliche auch *als gegenständlich* faktisch ausschöpfenderweise wirklich (werden) wird, liegt hier eine Einschränkung auch seiner Weise, (gegenständlicherweise) identisch sein zu können, vor: d.h. keine komprehensive (ausschöpfende) Identität.

NB.2 - Ferner ist die Präzisierung des in den beiden letzten Urteilen – ‚c*)‘ und ‚d*)‘ – auf die soeben erfolgte Weise, nämlich durch den Zusatz „wie auch immer“ zum Negatoroperator „nicht“ insoweit erforderlich, als in den beiden vorausgehenden affirmativen Urteilen – ‚c)‘ und ‚d)‘ – in ihrer originalen Form ja, wie gesagt, das *schlichte* geltungsmäßige/gültigkeitliche *Zutreffen* behauptet wurde. – Nun wußte schon Aristoteles, daß grundsätzlich gilt: Was wirklich ist, ist insoweit auch möglich, – was darin begründet ist, daß es – in dieser oder irgendeiner anderen Welt– als vergangen tatsächlich (auch schon) wirklich war bzw. immer noch ist oder zukünftig sein wird; ferner könnte ja auch noch eine gewisse, eingeschränkte, Notwendigkeit mit im Spiel gewesen sein. (Daß im übrigen ein Wirkliches auf anderes Wirkliche zurückgeführt werden kann, ist eine Binsenwahrheit.) – Insoweit wurde also der Prädikatzusatz eingeführt: „wie auch immer“, um die besagten Varianten anzudeuten.

Literatur:

Harald Holz, Werkausgabe (projektiert 42 Bde.) bisher erschienen 15 Bde., Bochum u.a., 2008 ff., daraus zum Thema:

Bd. 1, (2009): *System der Transzendentalphilosophie im Grundriß, I.* bes.: II. u. III. Kapitel;

Bd. 3, (2010): *Transzendente Formalphilosophie I.*, bes. II. Kapitel;

Bd. 4, (2010): *dass. II.*: I. Kapitel;

Bd. 6, (2009): *Gesammelte Aufsätze zur Transzendentalphilosophie I.*, bes. 5. Kapitel: Gödels Unvollständigkeitssätze und das Problem der Letztbegründung, 7. Kapitel: Erstbegründung von Geltung zwischen Urteil und Schluß, 8. Kapitel: Letztbegründung als formaler Grenzwert im Kontext der Ich-Identität;

Bd. 7 (2009): *dass. II.*: bes.: 1. Kapitel: Urteilsvierkant und Coincidentia Oppositorum: Eine überdialektische Logik?! 6. Kapitel: Transzendentalphilosophie (TRE), 15. Kapitel: Zwei Arten der Normlogik: betreffend Termidentität und Koinzidenz;

Bd. 8, (2011): *Schriften zur Transzendentalphilosophie, I.: Einführung in die Transzendentalphilosophie*, hier bes.: 3. c) Grundzüge einer allgemeinen Systemtheorie, in Form von grundlegenden Postulaten, d) Relationalität als Fundamentalstruktur, 4. Allgemeine prinzipienlogische Grundlegungsstruktur, - *II. Immanente Transzendenz*, hier insbesondere: 4. Ein Nukleus transzendentaler Formalintuitionen: Über Binnenstrukturen philosophischer Letztbegründung, 5. An den Grenzen der Widerspruchsfreiheit. Einige Aspekte einer intensionalen Formallogik; - *III. Philosophisch-logische Abhandlung*, Entwurf einer transzendentalen Erkenntnistheorie zur Grundlegung formaler Logik, hier bes.: II. Weitere begriffliche Klärungen zur Problemdiskussion, III. Das Wahrheitsproblem in logischer Hinsicht.

WEB-Links:

[Letztbegründung](#), Geltung, [Transzendentalphilosophie](#), [Harald Holz](#).